

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- TOP 2** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 04.04.2023 (öffentlicher Teil)
- TOP 3** Information über das Beherbergungskonzept der Inselgemeinde Sylt
- TOP 4** Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney
Vorlage: 01/SV/263/2023
- TOP 5** Bebauungsplan Nr. 04 C "Innenstadt Nord-Ost, Teil C", Verfahren zur 1. Änderung, a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/264/2023
- TOP 6** Ergänzendes Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 VE "Marienheim", a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/265/2023
- TOP 7** Ergänzendes Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 VE "Hafenterminal", a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/266/2023
- TOP 8** Ergänzendes Verfahren Bebauungsplan Nr. 61 "An der Mühle", a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/267/2023
- TOP 9** Bebauungsplan Nr. 45 "Waldweg", Neuaufstellung - Sachstand
- TOP 10** Mitteilungen der Verwaltung und Sachstand zu offenen Anfragen
- TOP 11** Anfragen und Anregungen
- TOP 12** Einwohnerinnen- / Einwohnerfragestunde

Protokoll

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

RM Moroni stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 6 „Ergänzendes Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 VE "Marienheim", a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss“ von der Tagesordnung abzusetzen. Die Festsetzung als „Pflegeheim“ im Bebauungsplan entspreche nicht mehr der tatsächlichen Nutzung. Man müsse den Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag anpassen, jedoch zunächst das bevorstehende Mediationsverfahren abwarten. Erst danach solle eine Änderung des Bebauungsplans beschlossen werden.

Die Verwaltung erläutert, dass es sich bei dem unter Tagesordnungspunkt 6 behandelten ergänzendem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 50 VE „Marienheim“ lediglich um die Ausbesserung eines kleinen Formfehlers handle. Diese Ausbesserung würde die Position der Stadt Norderney im bevorstehenden Mediationsverfahren stärken. Voraussichtlich müsse der Bebauungsplan nach dem Mediationsverfahren zwar erneut überarbeitet werden, die Änderungen ergäben sich jedoch erst aus dem Mediationsverfahren.

RM Wehlage merkt an, dass man Bebauungspläne erstelle, um Wirklichkeiten zu schaffen. Man solle daher nicht andersherum Bebauungspläne an geschaffene Realitäten anpassen.

Beschluss:

Der Bauausschuss lehnt den Antrag vom RM Moroni mit 1 Ja-Stimme, 5-Nein Stimmen und 1 Enthaltung ab. Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Antrag von RM Moroni

Ja:	1
Nein:	5
Enthaltung:	1

Tagesordnung

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses vom 04.04.2023 (öffentlicher Teil)

RM Wehlage merkt an, in der Niederschrift stehe unter TOP 14, dass er dem Vorhaben der Staatsbad GmbH zur Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Freibades und somit dem Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Westbad“ nicht zustimmen könne. Dies sei so nicht richtig.

Vielmehr habe die Grünen-Fraktion Schwierigkeiten mit der Maßnahme und der damit verbundenen Änderung des Bebauungsplanes, aufgrund der Belastung der Grünfläche. Jedoch sei die entsprechende Maßnahme hier aus ihrer Sicht ausnahmsweise in Ordnung.

Beschluss:

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift vom 04.04.2023 (öffentlicher Teil), unter Berücksichtigung der Anmerkung von RM Wehlage, mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen wegen Nichtteilnahme.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	4
Nein:	1
Enthaltung:	2

zu TOP 3 Information über das Beherbergungskonzept der Inselgemeinde Sylt

Die Verwaltung erläutert, dass es zuletzt in der Presse viele Schlagzeilen über das Beherbergungskonzept der Inselgemeinde Sylt gegeben habe. Dadurch habe es auch auf anderen Inseln eine erhöhte Aufmerksamkeit für das Thema gegeben. Die Verwaltung greife nun den Auftrag der Politik auf, über das Beherbergungskonzept der Inselgemeinde Sylt zu informieren. Hierzu habe man im Vorfeld mit der Planungsabteilung der Inselgemeinde Sylt gesprochen. Man habe die Erlaubnis bekommen, das dortige Beherbergungskonzept vorzustellen.

Die Verwaltung erläutert das Beherbergungskonzept der Inselgemeinde Sylt anhand einer Präsentation. Anlass für das Beherbergungskonzept sei die gestiegene Anzahl an Ferien- und Zweitwohnungen gewesen. Eine Analyse habe ergeben, dass es zu viel zweckentfremdeten Wohnraum auf Sylt gebe. Sylt habe jedoch keine Zweckentfremdungssatzung wie die Stadt Norderney. Die aus der Analyse hervorgehende Empfehlung sehe vor, zunächst durch einen Beschluss der Gemeindevertretung eine verwaltungsinterne Selbstbindung herzustellen. Es seien ökonomische, soziale und ökologische Ziele zu berücksichtigen. Hierzu sei ein Prüfraster entwickelt worden, welches abgearbeitet werde, wenn Genehmigungsanträge für Beherbergungsbetriebe eingingen. Als Beurteilungsgrundlage seien sogenannte Ortsteilsteckbriefe erstellt worden.

Zudem solle die Vorgehensweise flankiert werden von ergänzenden Maßnahmen, wie der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum durch die Gemeinde, oder die verstärkte Anwendung von Ordnungsmaßnahmen durch den Landkreis Nordfriesland bei ungenehmigten Nutzungen. Gemäß der Planungsabteilung der Inselgemeinde Sylt befinde sich die Umsetzung des Beherbergungskonzeptes noch in einem frühen Stadium. Eine mit dem Landkreis Nordfriesland abgestimmte Eingriffsstrategie gebe es noch nicht. Der Landkreis Nordfriesland werde aktuell jedoch schon verstärkt tätig und habe dafür zusätzliches Personal eingestellt.

BG Padberg ist der Ansicht, dass es sich um eine bekannte Problematik handele. Er habe den Eindruck, dass die Stadt Norderney mit ihren Maßnahmen bereits weiter sei. Dennoch verzeichne man auf Norderney bei der Umsetzung bisher keine großen Erfolge. Es gebe ein Kontrolldefizit.

Die Verwaltung antwortet, dass die Stadt Norderney mit Blick auf die diesbezügliche Bauleitplanung tatsächlich schon weiter zu sein scheint. Dennoch habe man sich über das Beherbergungskonzept der Inselgemeinde Sylt informieren wollen, um daraus eventuell neue Erkenntnisse gewinnen zu können.

RM Wehlage merkt an, dass die Umsetzung des Punktes „Wohnraum“ aus dem Lebensraumkonzept bisher nicht erfüllt werde. Norderney habe im Vergleich zu Sylt noch nicht akzeptiert, dass die Fehlentwicklung bereits passiert sei und es nicht mehr darum gehe sie zu vermeiden, sondern überlegt werden müsse, wie sie wieder eingefangen werden könne. Zudem finde er es interessant, dass in dem Beherbergungskonzept der Inselgemeinde Sylt die Schaffung von Ferienwohnungen zur Finanzierung von Dauerwohnraum kritisch gesehen werde. Dort werde festgestellt, dass man den Inselbewohnern grundsätzlich nichts Gutes tue, wenn man weitere Ferienwohnungen zulasse. Er stimme zu, dass Norderney bereits eine gute Bauleitplanung habe, jedoch sei die Umsetzung noch nicht zufriedenstellend.

**zu TOP 4 Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney
Vorlage: 01/SV/263/2023**

Die Verwaltung erläutert, die Änderungen des Flächennutzungsplanes anhand einer Präsentation. Momentan sei im Flächennutzungsplan noch großflächig eine Sondergebietsnutzung für „Kur-, Heil- und Erholungszwecke“ ausgewiesen. Dies stimme nicht mehr mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 3a und Nr. 3b überein.

Die Ziele der Planung seien der Ausschluss von Zweitwohnungen und die Steuerung des Beherbergungswesens. Dies geschehe nicht mehr durch die Ausweisung von Sondergebieten gem. § 11 BauNVO, sondern durch eine Feinsteuerung nach § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO innerhalb normierter Gebietstypen gem. §§ 2 bis 9 BauNVO. Der Flächennutzungsplan solle daher entsprechend angepasst werden.

RM Wehlage fragt, warum das Gartenstadt-Gelände nicht im Änderungsverfahren mit aufgenommen werde. Die Verwaltung erläutert, dass für das Gartenstadt-Gelände der Bebauungsplan Nr. 60 VE „Gartenstadt“ gelte, für den ein ergänzendes Verfahren durchgeführt worden sei. Der Flächennutzungsplan werde in diesem Bereich im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens angepasst. Das Berichtigungsverfahren werde lediglich verwaltungsseitig durchgeführt.

RM Moroni fragt, ob hinsichtlich der Nutzungen noch Änderungen möglich seien. Die Verwaltung erläutert, dass der Flächennutzungsplan den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 3a und Nr. 3b angepasst werde. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung der Bebauungspläne verlaufe selbstverständlich synchron.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Einleitung eines Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderney mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	1
Enthaltung:	1

**zu TOP 5 Bebauungsplan Nr. 04 C "Innenstadt Nord-Ost, Teil C", Verfahren zur 1. Änderung, a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/264/2023**

Die Verwaltung erläutert, dass der Bebauungsplan Nr. 04 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“ Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gewesen sei. Daraufhin sei der Plan im ergänzenden Verfahren geheilt worden. Nun sei eine fälschlicherweise als „Verkehrsfläche“ dargestellte private Grundstücksfläche aufgefallen. Im Verfahren zur 1. Änderung wolle man dies heilen und die private Grundstücksfläche als „nicht überbaubare Fläche“ ausweisen. Die betroffenen Grundstückseigentümer hätten Stellung genommen und eine Ausweisung als „überbaubare Fläche“ gefordert, dies entspreche jedoch nicht dem Planungskonzept und könne daher abgewogen werden.

Beschluss:

a) Beschluss über die Abwägung

Der Bauausschuss stimmt dem folgenden Empfehlungsbeschluss einstimmig zu:

Die im ergänzenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) untereinander und gegeneinander abgewogen.

b) Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss stimmt dem folgenden Empfehlungsbeschluss einstimmig zu:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“ vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

Abstimmungsergebnis:

a) Beschluss über die Abwägung

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

b) Satzungsbeschluss

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu TOP 6 Ergänzendes Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 VE "Marienheim", a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss Vorlage: 01/SV/265/2023

Die Verwaltung erläutert, dass im Rahmen der aktuellen gerichtlichen Auseinandersetzung aufgefallen sei, dass im Bebauungsplan Nr. 50 VE „Marienheim“ eine Festsetzung gem. § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB fehle. Man wolle den Plan daher im ergänzenden Verfahren heilen. Im Beteiligungsverfahren seien keine Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Plan nach dem Mediationsverfahren voraussichtlich erneut geändert werden müsse, nun gehe es zunächst darum, den Plan zu heilen.

RM Wehlage stellt die Befangenheit des Vorsitzenden zur Diskussion. Der Vorsitzende gibt an, sich in der nachfolgenden Abstimmung enthalten zu wollen.

Beschluss:

a) Beschluss über die Abwägung

Der Bauausschuss stimmt dem folgenden Empfehlungsbeschluss mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen zu:

Die im ergänzenden Verfahren während der Auslegung zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 VE „Marienheim“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) untereinander und gegeneinander abgewogen.

b) Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss stimmt dem folgenden Empfehlungsbeschluss mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen zu:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 50 VE „Marienheim“ vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den Vorhabenplänen und der Begründung.

Abstimmungsergebnis:

a) Beschluss über die Abwägung

Ja:	4
Nein:	1
Enthaltung:	2

b) Satzungsbeschluss

Ja:	4
Nein:	1
Enthaltung:	2

**zu TOP 7 Ergänzendes Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 VE "Hafenterminal", a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss
Vorlage: 01/SV/266/2023**

Die Verwaltung erläutert, dass im Bebauungsplan Nr. 52 VE „Hafenterminal“ ebenfalls eine Festsetzung gem. § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB fehle. Auch dieser Plan solle daher im ergänzenden Verfahren geheilt werden. Die Öffentlichkeit habe sich im Beteiligungsverfahren nicht geäußert. Vonseiten der Träger öffentlicher Belange habe es ebenfalls keine schwerwiegenden Anmerkungen gegeben. Der NLWKN habe darauf hingewiesen, dass es sich um ein Vorhaben im Deichvorland handele. Mutmaßlich sei dabei nicht berücksichtigt worden, dass das Hafenterminal bereits stehe und betrieben werde.

Beschluss:

a) Beschluss über die Abwägung

Der Bauausschuss stimmt dem folgenden Empfehlungsbeschluss einstimmig zu:

Die im ergänzenden Verfahren während der Auslegung zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 VE „Hafenterminal“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) untereinander und gegeneinander abgewogen.

b) Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss stimmt dem folgenden Empfehlungsbeschluss einstimmig zu:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 52 VE „Hafenterminal“ vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den Vorhabenplänen, der Begründung und dem Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis:

a) Beschluss über die Abwägung

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

b) Satzungsbeschluss

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu TOP 8 Ergänzendes Verfahren Bebauungsplan Nr. 61 "An der Mühle", a) Beschluss über die Abwägung b) Satzungsbeschluss Vorlage: 01/SV/267/2023

Die Verwaltung erläutert, dass für den Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“ eine erneute Auslegung habe erfolgen müssen. Hintergrund sei ein Hinweis des Landkreises Aurich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewesen. Der Landkreis habe darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Zulassung von nicht zweckgebundenen Wohnungen innerhalb der Gemeinbedarfsflächen unzulässig sei. Dies habe man entsprechend korrigiert.

Beschluss:

a) Beschluss über die Abwägung

Der Bauausschuss stimmt dem folgenden Empfehlungsbeschluss einstimmig zu:

Die im ergänzenden Verfahren während der Auslegung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „An der Mühle“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die

öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) untereinander und gegeneinander abgewogen.

b) Satzungsbeschluss

Der Bauausschuss stimmt dem folgenden Empfehlungsbeschluss einstimmig zu:

b) Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird der Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“ vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und der Begründung.

Abstimmungsergebnis:

a) Beschluss über die Abwägung

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

b) Satzungsbeschluss

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu TOP 9 Bebauungsplan Nr. 45 "Waldweg", Neuaufstellung - Sachstand

Die Verwaltung erläutert, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sei aufgefallen, dass neben der unteren Wasserbehörde (Landkreis Aurich) auch der Gewässerkundliche Landesdienst (NLWKN) das Vorhaben bewilligen müsse. Die Erteilung der bisher noch fehlenden wasserrechtlichen Befreiung sei in den letzten Tagen nunmehr in Aussicht gestellt worden. Die Befreiung sei jedoch mit einigen Auflagen verbunden. So müsse der Vorhabenträger bzw. die Wohnungsgesellschaft Norderney mbH als voraussichtlicher Betreiber dafür Sorge tragen, dass keine schädlichen Substanzen in den Boden gelangen. Dies gelte sowohl für die Bauphase als auch für die spätere Nutzung des Grundstückes.

Des Weiteren müsse ein Beweissicherungskonzept vorgelegt werden. Hierfür müsse man Messstellen auf dem Grundstück einrichten und regelmäßig Proben entnehmen. Die Ergebnisse werde man daraufhin im Rahmen eines Monitorings aus. Zudem müsse die Verpflichtung, keine schädlichen Stoffe in den Boden einzutragen, an die Mieter weitergegeben werden. Dies bedeute, dass ein Mieter beispielsweise seine Terrasse nicht mit schädlichen Mitteln reinigen dürfe und auch eine weitere Bodenversiegelung nicht zulässig sei. Zudem solle für das Baugebiet ein Verbot für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor gelten. Zum Ausgleich sei geplant, auf einer kleinen Teilfläche ein Carsharing-Angebot einzurichten.

Die wasserrechtliche Befreiung füge man der Begründung des Bebauungsplans als Anlage bei. Die Befreiung werde somit Bestandteil des Bebauungsplans.

Zuletzt habe es Erörterungsgespräche mit der Wohnungsgesellschaft Norderney mbH, der Stadtwerke Norderney GmbH, der unteren Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst hinsichtlich der Auflagen gegeben. Das Ziel sei nun, in der Ratssitzung am

13.07.2023 den Abwägungs- und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 45 „Waldweg“ zu fassen.

RM Moroni merkt an, dass die Unterlagen zur wasserrechtlichen Befreiung den Ratsmitgliedern nicht bekannt seien, daher sei eine Entscheidung über den Abwägungs- und den Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am 13.07.2023 zu früh angesetzt. Er beantragt, die Verwaltung solle alle diesbezüglichen Unterlagen zeitnah übersenden.

Die Verwaltung antwortet, dass alle Abwägungsbelange in der Abwägungstabelle zusammengefasst seien. Diese liege den Ratsmitgliedern schon seit längerem vor. Alles Weitere seien lediglich Abstimmungen zwischen den Fachbehörden gewesen. Die Befreiung werde zurzeit seitens des Landkreises überarbeitet. Die überarbeitete Befreiung werde zeitnah den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

zu TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung und Sachstand zu offenen Anfragen

Die Verwaltung berichtet, dass die Staatsbad GmbH die Aufstellung eines WC-Containers am Osthellerparkplatz beantragt habe. Die Verwaltung zeigt die Antragsunterlagen anhand einer Präsentation. Die Anlage solle keinen Kanalanschluss erhalten, jedoch täglich gereinigt werden. Die Anlage solle lediglich während der Saison (von Ostern bis Herbst) am Parkplatz stehen. RM Wehlage fragt, ob es sich um ein Trocken-WC handle. Die Verwaltung bejaht dies.

Der Bauausschuss stimmt der saisonalen Aufstellung eines WC-Containers am Osthellerparkplatz zu.

Die Verwaltung gibt einen kurzen Sachstand über das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 VE „Hotel LUV“. Es habe zuletzt viele Gespräche mit den Vorhabenträgern, der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich und mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der denkmalschutzrelevanten Fragestellungen gegeben. Seit einigen Wochen sei man sich nun einig, wie das Gebäude aussehen solle. Es werde geplant, im August / September 2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

RM Moroni fragt, ob der Vorhabenträger das Projekt vorstellen werde. Die Verwaltung antwortet, dass eine Vorstellung gemeinsam mit dem Vorhabenträger vorgesehen sei.

zu TOP 11 Anfragen und Anregungen

RM Wehlage erkundigt sich nach einem Sachstand hinsichtlich des Strandes an der „Weißen Düne“. Die Verwaltung antwortet, dass man plane im September die frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 66 „Strände“ durchzuführen.

RM Wehlage fragt, wie die Stadt Norderney hinsichtlich des Verbotes von Schottergärten vorgehe. Das OVG Lüneburg habe diesbezüglich kürzlich ein Urteil gefasst. Die Verwaltung antwortet, dass der Landkreis Aurich für die Bearbeitung zuständig sei. RM Wehlage erwidert, dass Schottergärten auch Bestandteil der neuen Gestaltungssatzung seien. In diesem Rahmen könne die Stadt Norderney ebenfalls tätig werden. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass man zunächst gegen ungenehmigte Stellplätze im Vorgarten vorgehen müsse. Der Landkreis Aurich fordere ein diesbezügliches Eingriffskonzept.

RM Wehlage fragt, warum es vonseiten der Stadt Norderney keine Förderung für Balkonsolaranlagen gebe. BM Ulrichs erwidert, dass die Politik darüber beraten könne, wenn eine entsprechende Förderung gewollt sei.

BG Padberg fragt, warum die geplante Verbreiterung des „Habenpatts“ auf Höhe des ehemaligen Postgebäudes nicht umgesetzt werde. Die Verwaltung erläutert, es gebe einen Beschluss des Verwaltungsausschusses darüber, dass sich die Planungsziele geändert haben. BM Ulrichs ergänzt, dass man keine Einigung mit dem Grundstückseigentümer habe erzielen können.

zu TOP 12 Einwohnerinnen- / Einwohnerfragestunde

Herr Luttmann erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich des ungenehmigten Vorbaus vor dem Haus Kaiserstraße 5. Die Verwaltung erläutert, dass zuletzt ein Bauantrag für den Vorbau eingegangen sei. Diesen werde man ablehnen. Ein Rückbau könne aufgrund des Bauantrages zum jetzigen Zeitpunkt nicht verfügt werden.

Herr Luttmann erkundigt sich nach der Zulässigkeit einer neu entstandenen Freitreppe auf dem Grundstück der Klinik der Deutschen Rentenversicherung (DRV) an der Kaiserstraße. Die Treppenanlage befinde sich seiner Einschätzung nach im Vorgartenbereich. Die Verwaltung erläutert, sie habe sich die Anlage vor Ort angesehen. Nach Einschätzung der Verwaltung handle es sich um eine verfahrensfreie Maßnahme auf einem Klinikgelände.

Herr Luttmann fragt, ob eine Renaturierung der Fläche stattfinde, auf der bis Anfang dieses Jahres das Container-Provisorium der DRV gestanden habe. Die Verwaltung antwortet, dass die DRV die Begrünung der Fläche zugesagt habe.

Herr Geissmann erkundigt sich nach dem kommunalen Wärmeplanungskonzept. Die Verwaltung antwortet, dass die Stadtwerke daran arbeiten würden, es sei jedoch noch zu früh, um etwas darüber zu berichten. Der Vorsitzende ergänzt, dass ein kommunales Wärmeplanungskonzept nur für Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern verpflichtend sei. BM Ulrichs legt dar, dass man sich dennoch in entsprechenden Planungen befinde.

Herr Geissmann fragt, ob der Anschluss von privaten Haushalten an das Fernwärmnetz vorgesehen sei. BM Ulrichs antwortet, dass es noch dauere, bis solche Maßnahmen umgesetzt würden.

Jann Ennen
Vorsitzender

Frank Ulrichs
Bürgermeister

Jonas Mester
Protokollführer